DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/1549 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 2020

zur Aufhebung der Entscheidung 2004/200/EG mit Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Pepino Mosaic Virus

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 7139)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates [1], insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 37 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Beschluss 2004/200/EG der Kommission [2] sind Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Pepino Mosaic Virus durch Tomatensamen (*Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw.) festgelegt. Diese Maßnahmen gelten nicht für Samen, die für Endverbraucher bestimmt sind.

(2) Der genannte Schädling wurde nicht in Anhang I oder II der Richtlinie 2000/29/EG des Rates [3] aufgenommen und unterliegt lediglich den spezifischen Anforderungen des Beschlusses 2004/200/EG.

(3) Nach einer Neubewertung seines Status in Bezug auf die Pflanzengesundheit wurde dieser Schädling in Anhang IV Teil F der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission [4] aufgenommen; dieser Anhang enthält eine Liste der unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlinge und der spezifischen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit den jeweiligen Kategorien und den Schwellenwerten für das betreffende Gemüsesaatgut. Der Schädling unterliegt außerdem den Maßnahmen gemäß Anhang V Teil E der genannten Verordnung.

(4) Die Entscheidung 2004/200/EG ist somit überholt und sollte aufgehoben werden.

(5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2004/200/EG wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

[1] ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

[2] Entscheidung 2004/200/EG der Kommission vom 27. Februar 2004 mit Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Pepino Mosaic Virus (ABl. L 64 vom 2.3.2004, S. 43).

[3] Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

[4] Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

Brüssel, den 22. Oktober 2020

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission